



LV Haus & Grund Nds. e. V., Schützenstraße 24, 30853 Langenhagen

**Haus & Grund Niedersachsen e. V.**  
Landesverband Niedersächsischer  
Haus-, Wohnungs- und  
Grundeigentümer-Vereine e.V.  
Schützenstraße 24  
30853 Langenhagen

Der Verbandsvorsitzende

Ansprechpartner Dr. Hans Reinold Horst  
Durchwahl 0511 / 97 32 97 - 31  
E-Mail horst@haus-und-grund-nds.de

Datum 29. April 2025  
Ho/Ki

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes – Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drs. 19/6703  
Ihr Schreiben vom 03.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Haus & Grund Niedersachsen e.V. dankt in oben bezeichneter Angelegenheit für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf Folgendes dürfen wir hinweisen:

Wenn die Bemessung eines Deichbeitrags konsequent zur Lage im Grundsteuererhebungswesen ab 2025 nicht mehr an die bestehenden Einheitswerte, sondern an einen vergleichbaren Bemessungsmaßstab angebunden werden soll, bei dem auch der Lagefaktor analog § 5 GrStG Nds. berücksichtigt werden soll, dann muss dies auch für den Grundsatz der Aufkommensneutralität im Vergleich zum Beitragsaufkommen der Jahre 2022 - 2024 im Grundsteuererhebungsrecht des Landes Niedersachsen gelten (§ 7 Abs. 1 GrStG Nds.). Diese Aufkommensneutralität muss nachvollziehbar und überprüfbar ausgestaltet werden.

Analog des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes soll es zu einem fakultativen Widerspruchsverfahren kommen. Die Entscheidung soll von der satzungsgebenden Institution des Deichverbandes abhängig sein. In diesem Widerspruchsverfahren soll ein Korrekturantrag des Beitragspflichtigen geprüft werden, wenn der nach dem neuen Bemessungsverfahren ermittelte Beitrag „erheblich“, „deutlich“ von der Zugrundelegung der tatsächlichen Grundstücksverhältnisse und dem daraus errechneten Beitragsaufkommen abweicht (Seite 15, vorletzter Absatz der Entwurfsbegründung). An anderer Stelle der Entwurfsbegründung (Seite 27, vierter Absatz) ist von einer „gewichtigen Unrichtigkeit der Angestelltenberechnung“ die Rede. Es handelt sich jeweils um unbestimmte Begriffe. Wir gehen davon aus, dass § 29 f

Abs. 5 NDG-Entwurf diese Unbestimmtheit schärfer konturiert, indem auf eine Bagatellschwelle von 30 € pro Jahr abgestellt wird, jenseits derer ein Korrekturanspruch bestehen soll. Dieser Schwellenwert wird begrüßt.

Was die Möglichkeit eines fakultativen Widerspruchsverfahrens angeht, zeigt die Erfahrung im Grundsteuerwesen, ohne Ausnahme und ohne Einschränkung, dass ein solches vorgeordnetes fakultativ mögliches Verfahren nie vorgesehen wird, sondern die betroffenen Bürgerinnen und Bürger stets in die sofortige verwaltungsgerichtliche Klage gedrängt werden. Der Entwurf betont selbst, dass man nicht unterstellen kann, dass die betroffenen Abgabepflichtigen das Bemessungs- und Berechnungsverfahren sofort in der notwendigen Tiefe erfassen. Dann aber muss es ein vorgeordnetes und kostenloses Vorprüfungsverfahren geben, wenn man die in der Gesetzesbegründung formulierten Ziele, über Beitragsstruktur und Herleitung des Beitrags im konkreten Fall möglichst umfassend und transparent aufzuklären, berücksichtigt.

Über den Fortgang des Verfahrens bitten wir um zeitnahe Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Hans Reinold Horst*  
*Verbandsvorsitzender*